

Komm. Rat Dkfm. Dr. Walter Brandner

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

Fachgebiet: Urkundenuntersuchung, Schriftwesen

A 1180 Wien, Gersthofer Straße 162 Tel.(01) 479 53 53/0664 230 91 62, FAX 479 53 53 51

Wien, 3. Juli 2006

Gutachten

über die Anwendung und Interpretation forensisch wissenschaftlicher Methoden durch den Schriftsachverständigen Dietrich Rettenbacher in seinem Gutachten vom 25. Juli 1999 (ON 45 zu 2 Cg 237/96 v) betreffend das Fragliche Testament Lydia Wagner und seine Stellungnahme zum Gutachten des Schriftsachverständigen AR Friedrich Nicponsky (im folgenden Nicponsky) vom 13. 7. 1997.

Ich wurde von Herrn AR Friedrich Nicponsky beauftragt eine Aussage insbesondere darüber zu treffen, ob bestimmte Feststellungen des SV Dietrich Rettenbacher (im folgenden Rettenbacher) dem gültigen Stand der Wissenschaft zur Erstellung forensischer Schriftgutachten entsprechen sowie eine Stellungnahme zu gewissen Widersprüchlichkeiten zwischen den Gutachten Nicponsky und Rettenbacher abzugeben.

Als Unterlagen standen mir zur Verfügung:

Das Gutachten von Herrn Friedrich Nicponsky vom 13. 7. 1997,
das Gutachten von Herrn Dietrich Rettenbacher vom 25. Juli 1999,
das Fragliche Testament, datiert mit 21. Mai 1991 im Original,
die Vergleichsschrift (nach der Nummerierung im Gutachten Rettenbacher) V1 im Original,
die Vergleichsschriften V2, V3 und V4 im Original (Bankbelege),
die Vergleichsschrift V18 im Original (Bankbeleg),
die Vergleichsschriften V19 und V20 im Original,
alle anderen Vergleichsschriften in Kopie (aus dem Gutachten Rettenbacher),
weiters eine Sammlung hoch aufgelöster Fotos mit Details aus der Fraglichen Schrift.

Auf Grund meiner Untersuchungen stelle ich fest:

Das Gutachten von Herrn Friedrich Nicponsky:

Nicponsky stand zur Erstellung seines Gutachtens über das Fragliche Testament eine einzige Vergleichsschrift zur Verfügung. Er hat auf diesen Umstand und die Prämisse, dass diese Vergleichsschrift von Frau Lydia Wagner geschrieben worden ist, ausdrücklich hingewiesen.

Nicponsky untersuchte die Fragliche Schrift unter dem Stereomikroskop.

An dieser Stelle ist vorweg darauf hinzuweisen, dass die Fragliche Schrift nur unter dem Stereomikroskop und bei entsprechenden Lichtverhältnissen richtig beurteilt werden kann und die maßgeblichen Details des Striches und der Strichführung in einer eingescannten oder mechanisch erstellten Kopie nicht ausreichend dargestellt werden können. Die hoch auflösenden Fotos sind zwar von wesentlich besserer Qualität, können die wesentlich bessere Einsicht über das Mikroskop dennoch nicht ersetzen. Es ist für einen Gutachter daher schwierig, die Strichbeschaffenheit und Strichführung in einem gedruckten Gutachten ausreichend abzubilden.

Nicponsky kommt zum Ergebnis, dass die letztwillige Verfügung vom 21. Mai 1991 mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit gefälscht ist und stützt sich auf folgende wesentliche Abweichungen:

Strichunsicherheiten, Versteifungsgrad, Bewegungsunterbrechungen, graphischen Abweichungen im Verbundenheitsgrad, in der Bindungsform sowie der Schlingenbeschaffenheit, weiters Abweichungen bei den Buchstaben g, z und r.

Nicht eingegangen ist Nicponsky auf die Darstellung von Übereinstimmungen zwischen der Fraglichen Schrift und der Vergleichsschrift.

Hierzu führe ich die Regeln an, welche Prof. Dr. Lothar Michel in seinem Buch „Gerichtliche Schriftvergleichung“, Berlin/New York, de Gruyter, 1982, aufgestellt hat:

„Der Nachweis der Schrifturheberschaft bei Schriftverstellung ist ein Indizienbeweis, für den drei Regeln gelten:

1. Eine einzelne Merkmalsgemeinschaft zwischen fraglicher Schrift und Vergleichsschrift beweist überhaupt nichts und sei sie auch scheinbar noch so individuell. Es kommt auch nicht allein auf eine möglichst große Anzahl von Entsprechungen an, sondern auf eine möglichst spezifische Konfiguration solcher Merkmalsgemeinschaften.
2. Die Beweisführung muss aber genauso gewissenhaft zur negativen Seite abgesichert sein. Schon eine einzige *unerklärbare* Diskrepanz kann gegen eine Urheberidentität sprechen, auch wenn sich im Übrigen noch so viele Entsprechungen feststellen lassen.
3. Darüber hinaus gibt es aber immer eine Anzahl von Befunden, die weder für noch gegen die Annahme einer Urheberidentität sprechen. Ist ihre Anzahl groß, so ist besondere Vorsicht bei einer Bejahung der Urheberidentität geboten, denn oft handelt es sich bei diesen fraglichen Schriften um solche, die von relativ vielen Personen geschrieben sein könnten.“

Demnach ist eindeutig festzustellen, dass mehrfache Übereinstimmungen der grafischen Grundkomponenten und Einzelkomponenten nicht ausreichen, die Identität eines Schreibers nachzuweisen. Es bedarf der zusätzlichen Feststellung, dass es keine unbegründeten Abweichungen gibt.

Nicponsky kommt unter Beachtung obiger Standardregeln zu seinem Ergebnis auf Grund einer Reihe von Verschiedenheiten, die nicht eindeutig zu erklären sind (*unerklärbare* Diskrepanz) und verweist auf eine vermutliche Nachahmungsfälschung (Anlehnbungsbestreben).

Das Gutachten von Herrn Dietrich Rettenbacher:

Rettenbacher stand vor seiner gutachtlichen Arbeit bereits das Gutachten von Nicponsky zur Verfügung, in welchem u.a. das Anlehnbungsbestreben an die

Originalschrift angesprochen wurde. Rettenbacher musste daher von zwei Hypothesen ausgehen:

1. Die Fragliche Schrift ist echt (von Frau Wagner geschrieben), oder
2. Die Fragliche Schrift ist nicht echt, in diesem Falle handelt es sich um eine geschickte Nachahmungsfälschung.

Rettenbacher findet die Feststellungen Nicponskys zu den graphischen Abweichungen im Verbundenheitsgrad, in der Bindungsform sowie der Schlingenbeschaffenheit auf Basis der VS1 korrekt (S. 22 seines Gutachtens), auf Grund weiterer ihm vorliegenden Vergleichsschriften stellt er eine größere Variationsbreite fest und trifft dadurch die Aussage, dass damit die bei Nicponsky unerklärbaren Abweichungen nun erklärbar seien.

Hierbei untersucht er nur die von Nicponsky aufgezeigten Abweichungen bei den Buchstaben g, z und r, ohne diese in der Komplexität ausreichend zu behandeln und ohne die ihm zur Verfügung stehenden weiteren Vergleichsschriften hinsichtlich anderer unerklärbarer Abweichungen zu untersuchen. Um die Hypothese einer geschickten Nachahmungsfälschung voll ausklammern zu können, dürfte es keinerlei unbegründete Abweichungen geben, weder qualitativ (Formgestaltung, Strichführung etc.) noch quantitativ (Häufigkeit der Merkmale).

Dass die Untersuchungen von Rettenbacher (jedenfalls soweit sie im Gutachten dokumentiert sind) nicht alle Bereiche erfasst haben, zeige ich an folgenden Beispielen:

Er behandelt beim Buchstaben „g“ nur die von Nicponsky angeschnittene Frage der Verbindung vom Oval zum Grundstrich und bezieht sich nur auf den Kleinbuchstaben g, ohne den Großbuchstaben G genauer zu untersuchen.

Ich stelle fest, dass wesentlich auffälliger ist, dass in der Fraglichen Schrift alle g nicht mit dem nächsten Buchstaben verbunden sind. Die g-Schleife endet immer unter der Grundlinie. In der Vergleichsschrift V1 sind die g-Schleifen 6 Mal mit dem nächsten Buchstaben verbunden, nur einmal nicht. In den anderen Vergleichsschriften ist das g überwiegend verbunden.

Das Wort „**Wagner**“ kommt in der Fraglichen Schrift 4 Mal vor, immer endet die g-Schleife unter der Grundlinie und ist mit dem nachfolgenden n nicht verbunden. In den V2, V3 und V4 sind die Buchstaben gn in der Unterschrift Wagner immer verbunden. Bei weiteren Vergleichsschriften, die nur in Fotokopie vorliegen, ist eine endgültige Beurteilung nicht gesichert, überwiegend scheinen die Buchstaben jedoch verbunden zu sein. Dass das Wort Wagner, immerhin der Familienname, in der Fraglichen Schrift immer anders geschrieben wird als bei allen Vergleichsunterschriften, ist nicht erklärbar.

In der Fraglichen Schrift wird beim Wort Wagner (5 Mal) der Buchstabe „r“ im Ausstrich immer gerade geschrieben. In allen Vergleichsschriften wird der Ausstrich als Bogen geschrieben.

Beim Großbuchstabe „G“ ist in der Fraglichen Schrift der Grundstrich nie mit der vorherigen Schleife verbunden (3 Fälle). Bei allen Vergleichsschriften V1 bis V20, soweit der Buchstabe G vorkommt, ist der Abstrich 21 Mal mit der Oberen Schleife verbunden, 8 Mal nicht. Es ist quantitativ nicht zu erklären, weshalb in der Fraglichen Schrift das G immer mit einem abgesetzten Grundstrich geschrieben wird, während in den Vergleichsschriften der Abstrich überwiegend mit der oberen Schleife verbunden ist.

Als weiteres Beispiel einer nicht ausreichenden Analyse oder Begründung im Gutachten Rettenbacher führe ich den Buchstaben „z“ an:

Nicponsky weist darauf hin, dass der Buchstabe z in der Fraglichen Schrift zwar eine der Kurrentschrift ähnliche Form ist, jedoch wird dieses Zeichen weit unterhalb der Grundlinie mit einer rechts vom Stamm geformten Rückenschlinge niedergeschrieben.

Rettenbacher bringt einige wenige Vergleichsbeispiele aus V5 und V10.

Nicht untersucht wurden die statistische Häufigkeit und Besonderheiten beim Buchstaben z. So ist zu erwähnen, dass das Kurrent-z vorwiegend zu Beginn eines Wortes geschrieben wird, das z in Form einer 3 in der Mitte eines Wortes. Auffallend

ist, dass in der Fraglichen Schrift der Buchstabe z zweimal völlig unverbunden ist, also isoliert steht, während in sämtlichen Vergleichsschriften der Buchstabe z immer mit anderen Buchstaben verbunden ist, fallweise nur mit einem (davor oder danach).

Mit diesen Beispielen und Anmerkungen zur Untersuchungsmethode an Hand der Beispiele G g z und des Namenszuges Wagner habe ich nur beispielhaft aufgezeigt, dass noch weitere (unerklärbare?) Abweichungen bestehen.

Rettenbacher geht in seinem Gutachten (S. 13 ff) u.a. auch auf „**Fälschungsmerkmale**“ ein, die anscheinend von Ing. Wagner im Verfahren vorgebracht wurden. Das diesbezüglich von Ing. Wagner eingebrachte Schriftstück ist mir nicht bekannt.

Aus den Anmerkungen Rettenbachers entnehme ich, dass beim Buchstaben „d“ im Wort Lydia (bei der Unterschrift) lt. Ing. Wagner angeblich keine Oberlänge vorliegen soll. Das Detail d aus der Fraglichen Schrift im Namenszug Lydia, wie es von Ing. Wagner gebracht wird, wurde von Rettenbacher abgebildet.

Rettenbacher stellt diesem d aus dem Namenszug Lydia ein d aus einem anderen Wort („die“) aus der Fraglichen Schrift gegenüber und stellt fest, dass die Oberlänge des „d“ Abstriches und der Schreibdruck der Handschrift der Erblasserin entspricht. Auf Seite 14 kommt er dann zum Ergebnis, dass „Fälschungsmerkmale“ nicht bestehen und solche nur durch Bildübertragungen vorgetäuscht werden.

Wenn zu einem konkreten Buchstaben (hier d in Lydia) eine bestimmte Aussage überprüft wird, ist es unkorrekt, wenn der Sachverständige bei der Beurteilung, ob diese Aussage zutrifft oder nicht, diesen konkreten Buchstaben mit einem Buchstaben aus einem anderen Wort vergleicht.

Thema: Vergleichsschriften

Nicponsky lag nur eine Vergleichsschrift (V1) vor, deren Authentizität er nicht prüfen konnte, aber als Prämisse für sein Gutachten angenommen hat.

Rettenbacher lagen weitere Vergleichsschriften vor (V2 – V20), einige nur in Fotokopie.

Als authentisch kann jedenfalls die Unterschrift V8 durch die notarielle Beglaubigung gelten.

Weiters können die Überweisungsbelege V2 – V4 mit ausreichender Plausibilität als authentisch angenommen werden.

Bei allen anderen Vergleichsschriften ist die Authentizität nicht gesichert und bedarf in jedem Einzelfall einer Untersuchung, da schon Nicponsky eine Nachahmungsfälschung bei der Fraglichen Schrift angenommen hat und die Echtheit etlicher Vergleichsschriften von einer Partei bestritten wurde.

Zur Feststellung der Authentizität ist die alleinige Übereinstimmung der Parteien nicht entscheidend. Die einschlägige Literatur verweist oft auf derartige Probleme, bei denen z.B. ein Kontoinhaber seine Unterschrift auf einem von etlichen Schecks als echt bezeichnet hat und diese sich nachher als gefälscht erwiesen hat.

Bei der Prüfung der Authentizität ist Rettenbacher davon ausgegangen, dass die unbestrittenen Schriften echt seien, sodass er diese mit den bestrittenen Schriften verglichen hat. Bei einer wissenschaftlich fundierten Prüfung hätte er alle nicht verifizierten Vergleichsschriften in Frage stellen und danach sukzessive die Authentizität prüfen müssen, etwa auf Basis der als echt anzunehmenden Vergleichsschriften (Notariatsakt, Bankbelege).

Im Folgenden verweist Rettenbacher auf viele Übereinstimmungen einzelner graphischer Merkmale (unbestrittene und bestrittene Vergleichsschriften), ohne die Anzahl der Merkmale in den einzelnen Schriften zu quantifizieren. Ich kann nicht beurteilen, ob Rettenbacher nach Abweichungen gesucht und nur keine gefunden hat, jedenfalls wäre eine diesbezügliche Aussage aufklärend, da Merkmalsübereinstimmungen allein nicht die Identität des Schreibers beweisen, sondern auch der Gegenbeweis, dass keine unbegründbaren Abweichungen vorliegen, erstellt und dokumentiert werden muss.

Eine Feststellung, welche der Vergleichsschriften von Frau Lydia Wagner stammen, ist mir nicht möglich, da mir weitgehend nur die Fotokopien aus dem Gutachten von Rettenbacher zur Verfügung stehen, aus denen besondere Feinheiten des Strichs nicht zu ersehen sind.

Aus diesem Grunde habe ich bei der vorangehenden Analyse einzelner Buchstaben (S.4, 5, 6) immer alle Vergleichsschriften herangezogen, um zu zeigen, dass auch dann – also wenn alle Vergleichsschriften authentisch wären – qualitative und quantitative Abweichungen zur Fraglichen Schrift bestehen, die vorerst als unerklärbar bezeichnet werden können.

Die Heranziehung einer Vergleichsschrift, welche nur in Fotokopie vorliegt,

ist nicht absolut auszuschließen, z. B. kann die Zeilenführung und Lage der Schrift auch aus einer Kopie deutlich erkannt werden. Rettenbacher stellt fest, dass die Verwendung bedingt geeignet ist.

Zunächst muss geprüft werden, ob es sich tatsächlich um die Kopie eines Originals handelt, was z.B. bei einem von der Bank gescannten Beleg anzunehmen ist.

Ansonsten müssten mögliche mechanische Veränderungen, die dann auf der Fotokopie nicht mehr erscheinen, mit berücksichtigt werden.

Ein weiteres und grundsätzliches Problem besteht darin, dass eine Kopie Details des Strichs verzerrt, ausblendet, stärker erscheinen lässt etc., sodass für eine Feinanalyse eine nur in Kopie vorliegende Schrift nicht geeignet ist. Auch Rettenbacher erwähnt diesen Effekt.

Umso weniger ist es verständlich, warum Rettenbacher beim Vergleich einzelner Details öfter auf Schriftstücke zurückgreift, die nur in Fotokopie vorliegen, so etwa beim Vergleich des Buchstabens z (S. 24), wo er von vier Vergleichsschriften dreimal V5 verwendet, welche nur in Fotokopie vorliegt.

Auswirkungen der Papierstruktur auf die Schrift:

Jede Papierstruktur hat einen Einfluss auf das Erscheinungsbild der Schrift. Bei einem glatten Papier sind die Ränder des Strichs zumeist geglättet, bei einem saugfähigen Papier hingegen flüchtig.

Das Testament wurde auf einem eher wenig saugfähigen Papier geschrieben, welches durch Quer- und Längsrillen geprägt ist. Die Ablagerung der Tinte wird durch diese Strukturierung dahingehend beeinflusst, dass sich entlang eines Striches keine durchgehend glatten Ränder zeigen, sondern – je nach Schreibdruck und anderen Schreibbedingungen – Ränder mit leichten oder stärkeren Wellen und Unregelmäßigkeiten.

Bei normaloptischer Betrachtung ist dies nicht zu sehen, noch weniger bei Kopien, sehr wohl aber unter dem Stereomikroskop und teilweise auch den hoch auflösenden Photographien.

Eine Auswirkung dahingehend, dass die von Nicponsky festgestellten Strichunsicherheiten und Bewegungsunterbrechungen, welche er als Fälschungsmerkmale einschätzt, durch das strukturierte Papier verursacht sind, ist nicht gegeben.

Deutlich sieht man dies bei der vergleichenden Untersuchung der Unterschrift der Gerichtskommissärin, welche die Kundmachung der Fraglichen Schrift oben, gleichfalls mit einer Füllfeder, unterfertigt hat. Diese Ränder sind unter dem Mikroskop betrachtet verhältnismäßig gleichmäßig. Es gibt auch einzelne zügige Passagen bzw. Striche in der Fraglichen Schrift, in denen die Ränder annähernd gleichmäßig verlaufen.

Dass ein Großteil der Fraglichen Schrift unter mikroskopischer Betrachtung sehr unregelmäßig aussieht, sowohl hinsichtlich der Ränder als auch des Drucks, lässt vermuten, dass die Fragliche Schrift trotz der scheinbaren Zügigkeit eher langsam geschrieben wurde, wahrscheinlich auch mit Strichunterbrechungen, wodurch sich u. a. Schwankungen des Drucks deutlicher im Schriftbild zeigen.

Die Vergleichsschriften, welche ich im Original untersuchen konnte, weisen keine Schwankungen in der Strichführung und im Druck auf, wie sie in der Fraglichen Schrift zu beobachten sind.

Krankheits- oder situationsbedingte Veränderungen der Schrift:

Jede Handschrift einer Person verändert sich im Laufe der Zeit, wobei im höheren Alter Veränderungen in der Regel nur langsam eintreten, außer im Fall krankheitsbedingter Einschränkungen oder Störungen der Motorik. Desgleichen kann sich die Schrift situationsbedingt leicht verändern, etwa wenn eine Person bei der Verfassung eines handschriftlichen Lebenslaufes für eine Stellenbewerbung oder bei der Verfassung eines Testamentes um eine besonders schöne oder deutliche Schrift bemüht ist.

Die Handschrift von Frau Lydia Wagner ist, soweit aus den unbestritten echten und auch verhältnismäßig zeitnahen Vergleichsschriften erkennbar, zügig, lebendig und in der Formgestaltung klar lesbar.

Die Fragliche Schrift (Testament) zeigt keine Störungen des Bewegungsablaufes, welche durch eine Krankheit oder das Alter gegeben sein könnten. Es sind keine Verzitterungen oder unkontrollierte Bewegungsausschläge festzustellen.

Abweichungen zwischen der Fraglichen Schrift und den Vergleichsschriften, soweit sie sich auf Schriftunsicherheiten etc. beziehen, können daher weder alters- noch krankheitsbedingt begründet werden. Eine bewusste Schönschreibung ist nicht erkennbar. Auffallend ist nur eine sehr hohe Regelmäßigkeit, welche in den Vergleichsschriften nicht in diesem Ausmaß vorliegt.

Ist das Gutachtensergebnis des SV Dietrich Rettenbacher richtig?

Rettenbacher kommt in seinem Gutachten zum Ergebnis, dass mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit das fragliche Testament von der Erblasserin Lydia Wagner geschrieben wurde. Seine Wahrscheinlichkeitsskalierung geht von wahrscheinlich, mit hoher Wahrscheinlichkeit, über mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit bis zur mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit. Er hat daher von vier Graden den dritten genommen.

Das Gutachten von Rettenbacher enthält nur relativ wenige Analysen zum Schriftvergleich, trotz einer Ausgangssituation, bei welcher eine geschickte Nachahmungsfälschung als Möglichkeit zu berücksichtigen ist. Rettenbacher konzentriert sich auf die Auseinandersetzung mit Argumenten von Nicponsky und Ing. Wagner.

Über die Erörterung der von Nicponsky aufgezeigten Abweichungen hinaus wurden von Rettenbacher nur einige übereinstimmende Merkmale beschrieben. Eine genauere Untersuchung hätte etliche weitere Abweichungen ergeben (vgl. meine Beispiele), bei denen zu prüfen gewesen wäre, ob sie begründbar oder unbegründbar sind. Für die Feststellung der Identität des Schreibers/der Schreiberin ist nicht die Anzahl von übereinstimmenden Merkmalen maßgeblich, sondern der Nachweis, dass keine unbegründbaren Abweichungen vorliegen. Da eine umfassende Prüfung in dieser Hinsicht nicht vorgenommen wurde, zumindest ist eine solche aus dem Gutachten nicht ersichtlich, ist schon die Erhebung der Befunde unzureichend.

Da das Gutachten auf unzureichenden Erhebungen aufbaut, sind sowohl das Ergebnis als auch der Wahrscheinlichkeitsgrad der Aussage wissenschaftlich nicht fundiert.

Eine Überprüfung des gesamten Schriftsatzes 16 Cg 95/02b – ON 67 war nicht möglich, da mir wesentliche weitere Dokumentationen über ergänzende Schriftsätze und Verhandlungen nicht zur Verfügung gestanden sind. Zu einigen darin behandelten Themen habe ich in meinem Gutachten Bezug genommen.


Dr. Walter Brandner

